Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 166/2000

Fachbereich Jugend und Soziales

[X] **öffentlich**

[ ] **nichtöffentlich**

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HhSt. 4557.67225 Heimpflegekosten

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 790.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 4557.67225 – Heimpflege – wird zugestimmt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Für das Haushaltsjahr 2000 stehen bei den Haushaltsstelle 4557.67225 – Heimpflege – und 4561.70000 – Aufwendungen für junge Volljährige - Mittel in Höhe von 2.200.000,-- DM zur Verfügung. Bei der Erstellung des Haushaltsansatzes ist der Fachbereich 50.1/Jugend seinerzeit von 29 Unterbringungsfällen ausgegangen.
Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes Heimpflege wurde nunmehr festgestellt, dass die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.
Ein entsprechender Hinweis ist in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.06. d. J. bereits erfolgt.

Als Gründe für den Mehrbedarf sind zu nennen:

Ca. 138.000,-- DM für Unterbringungsfälle aus dem Jahre 1999 sind erst im Jahre 2000 kassenwirksam geworden, weil ein Teil der Heimpflegerechnungen erst am Ende des Haushaltsjahres eingehen und aus dem Budget des neuen Haushaltsjahres beglichen werden.
Bedingt durch Mehrausgaben wurde der Haushaltsansatz 1999 voll ausgeschöpft. Die Höhe der in das Haushaltsjahr 2000 zu übernehmender Kosten war nicht voraussehbar.

Darüber hinaus wurde der Fachbereich 50.1/Jugend in 1999 in einem Verwaltungsstreitverfahren aus dem Jahre 1996 verpflichtet, Heimpflegekosten in Höhe von ca. 240.000,-- DM für die Zeit von Juli 1992 bis Juli 1996 zu übernehmen. Diese Kosten wurden bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2000 ebenfalls nicht berücksichtigt. Dieser Betrag

ist aufgrund des o. g. Urteiles zunächst vorläufig vom Fachbereich 50.1/Jugend zu übernehmen. Soweit keine Verjährung stattgefunden hat, besteht u. U. die Möglichkeit einer Kostenerstattung durch andere Jugendämter. Die Klärung einer evtl. Kostenerstattung durch andere Träger dauert an.

Für die Zeit von Januar bis April d. J. sind Mehrkosten für Heimpflegefälle in Höhe von ca. 100.000,-- DM entstanden, da statt der kalkulierten 29 Heimpflegefälle 33 Kinder/Jugendliche untergebracht werden mussten. Bei allen Fremdunterbringungen geht es in der Regel um die Beseitigung einer akuten Notsituation.

Aufgrund einer akuten Situation musste der Fachbereich 50.1/Jugend im Juli d. J. eine Fremdunterbringung von 4 Kindern vornehmen. Diese Unterbringung verursacht Kosten in Höhe von ca. 160.000,-- DM, die für das Haushaltsjahr 2000 nicht eingeplant waren.

Bedingt durch die Erhöhung der Heimpflegesätze um ca. 8 % gegenüber 1999, die nicht zu erwarten war, sind weitere Mehrkosten in Höhe von ca. 152.000,-- DM zu verzeichnen.

Die Personensorgeberechtigten haben gem. § 27 KJHG einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet ist. Bevor der Fachbereich 50.1/Jugend stationäre Hilfen (Heimerziehung, Pflegefamilie) anbietet, werden alle Möglichkeiten der ambulanten Hilfen (Erziehungsberatungsstelle, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe) ausgeschöpft. Stationär werden Kinder nur dann untergebracht, wenn keine andere Hilfeformen zur Verfügung stehen und das Wohl des Kindes in erheblichem Umfang gefährdet ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Eltern offensichtlich erziehungsunfähig sind, wenn sie ihre Kinder verwahrlosen lassen, sie sexuell mißbrauchen oder ihnen Gewalt antun, oder wenn sie aufgrund eines permanenten Drogen-/Alkoholmissbrauchs das Leben der Kinder gefährden.

Bei einem Teil der fremd untergebrachten Kinder und Jugendliche wurde der Fachbereich 50.1/Jugend erst sehr spät eingeschaltet. In vielen Fällen erfolgt eine Fremdunterbringung direkt aus einer psychiatrischen Unterbringung/Untersuchung heraus. Ambulante Angebote konnten deshalb nicht zur Anwendung kommen.

Zur Vermeidung von Fremdunterbringungen hat der Fachbereich 50.1/Jugend in 1998 das Betreute Wohnen organisiert. Derzeit stehen in zwei Wohnungen insgesamt 4 Plätze (plus 2 Notschlafplätze) zur Verfügung. Die Betreuung wird durch eine Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes (1/2 Stelle) gewährleistet. Durch dieses Angebot konnte in der Zeit von September 1998 bis Februar d. J. Heimkosten in Höhe von ca. 400.000,-- DM vermieden werden.

Als weiteres ambulantes Angebot wurde zum 01.01.1999 die Sozialpädagogische Familienhilfe durch eine weitere Stelle ausgebaut. Neben den zwei Mitarbeiterinnen des Fachbereiches 50.1/Jugend werden Kräfte der freien Träger in mehreren Familien – überwiegend zur Vermeidung von Heimunterbringungen – eingesetzt.

Die größte Gruppe der aktuellen Fremdunterbringungen stellen derzeit die 11– bis 17jährigen Kinder und Jugendlichen (23 Fälle) dar, die für eine normale Pflegefamilie zu alt und für das Betreute Wohnen in der praktizierten Form noch nicht geeignet sind.

Es ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 790.000,-- DM erforderlich. Die Deckung erfolgt durch

- Minderausgaben bei der Kreisumlage, HhSt. 900.83209

- Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen, HhSt. 900.04104